F 4763 A

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. März 1994 | Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Berichtigung zum RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 17. 1. 1994 (MBl. NW. S. 110)	
		Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen	396
7861	28. 2. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
		Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage)	398
7861	1. 3. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
		Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen in Form von Umstellungshilfen für Landwirte in der beruflichen Umschulung	402
8301	16. 2. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
		Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG); Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsopferfürsorge	402

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
17. 2. 1994	Bek. – Kanadisches Konsulat, Düsseldorf	402
17. 2. 1994	Bek. – Demokratische Volksrepublik Algerien, Frankfurt/Main	402
18. 2. 1994	Bek. – Generalkonsulat von Honduras, Hamburg	402
2. 3. 1994	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	403
	Landeswahlleiter	
21. 3. 1994	Bek. – Europawahl 1994; Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters	405
	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
22. 2. 1994	Bek. – Rücknahme des Widerspruchs gegen ein Mittelstandskartell nach § 5b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) der Hersteller von Betonpflastersteinen	403
	Ministerium für Bauen und Wohnen	
7. 2. 1994	Bek. – Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Wahl zur ersten Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NW	403

I.

203034

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
v. 17. 1. 1994 (MBl. NW. S. 110)

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

Die nachfolgenden Anlagen 2 und 3 werden hinter der Anlage 1 angefügt:

Anlage 2
(zu Nr. 5.3)

Leistungsmerkmale

1 **Arbeitsmenge**

Die Arbeitsmenge umfaßt die Bewältigung der übertragenen Aufgaben innerhalb angemessener Bearbeitungszeit.

2 **Arbeitsweise**

2.1 Eigenständigkeit

Die Arbeitsergebnisse werden weitgehend ohne Anstoß und Anleitung erzielt; Aufgaben oder Aufgabenschritte werden erkannt und umgesetzt.

2.2 Zusammenarbeit

2.2.1 Zusammenarbeit innerhalb des eigenen Bereichs

Rechtzeitige und umfassende Information; Unterstützung durch Einbringung eigenen Wissens und Könnens; Herstellen einer positiven, kooperativen Atmosphäre.

2.2.2 Zusammenarbeit mit Vorgesetzten

Bereitwillige Übernahme gestellter Aufgaben; umfassende und rechtzeitige Information über Arbeitsabläufe, Arbeitsergebnisse und sonstige wichtige Umstände; sachliche Entgegennahme und konstruktive Umsetzung von Kritik; sachliches Äußern eigener Kritik.

2.2.3 Zusammenarbeit über den eigenen Bereich hinaus

Wahrnehmung der Interessen und Belange des eigenen Veranwortungsbereichs; Erfassen von Interessengegensätzen und -gemeinsamkeiten; Kompromißfähigkeit.

2.3 Bürgerfreundliches Verhalten

Würdigung der Interessen der betroffenen Personen; höflicher und verständnisvoller Umgang mit Publikum, Kunden und Betroffenen.

2.4 Arbeitsplanung

Systematische Arbeitsplanung; zielgerichtete Ausrichtung von Arbeitsabläufen; rationeller Zeit-, Kraft- und Kostenaufwand bei der Erledigung des Arbeitspensums.

2.5 Arbeitserledigung

Zielstrebige und zweckmäßige Arbeitsweise. Arbeitsmittel werden rationell und erfolgbringend eingesetzt.

3 **Arbeitsgüte**

3.1 Beachten von Vorschriften

Die Arbeitsergebnisse entsprechen den Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und dienstlichen Anordnungen.

3.2 Zweckmäßigkeit des Handelns

Die Arbeitsergebnisse berücksichtigen Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Plausibilität.

3.3 Beachten von Zusammenhängen und Prioritäten

Die Arbeitsergebnisse berücksichtigen die zwischen eigenen und anderen Aufgaben bestehenden Zusammenhänge sowie übergeordnete Gesichtspunkte.

3.4 Termingerechtigkeit

Die Arbeitsergebnisse liegen zu den vorgegebenen Terminen bzw. zu einem für den Arbeitsablauf zweckmäßigen Zeitpunkt vor.

3.5 Formgerechtigkeit

Arbeitsweise und Arbeitsergebnisse berücksichtigen die übliche und zweckmäßige Form.

3.6 Wirtschaftlichkeit

Nutzen und Aufwand (Einsatz von Personal, Finanz- und Sachmitteln) stehen in einem günstigen Verhältnis.

3.7 Gestaltungsspielraum

Die Arbeitsergebnisse berücksichtigen den vorhandenen Gestaltungsspielraum.

4 **Führungsverhalten**

4.1 Organisation

Ordnen der Arbeitsabläufe, Festlegung und Vermittlung von Arbeitszielen und Prioritäten; sachgerechte Verteilung von Aufgaben

4.2 Information

Rechtzeitige, umfassende und klare Unterrichtung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

4.3 Förderung der Selbständigkeit

Aufgabengerechte Übertragung von Verantwortung auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter; Ermutigung zu eigener Arbeitsplanung.

4.4 Anleitung und Aufsicht

Steuern und Sichern von Arbeitsabläufen und Arbeitsergebnissen durch ständigen Kontakt mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern; Hilfestellung bei Problemen; Kritik in angemessener und konstruktiver Form.

4.5 Motivierung und Konfliktbereinigung

Anerkennung guter Leistungen; Herausstellen des Anteils der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an Erfolgen gegenüber Vorgesetzten; Einsetzen für Belange der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter; Konflikte innerhalb der Arbeitseinheit erkennen und bereinigen.

4.6 Förderung

Erkennen und Unterstützen der Entwicklungsmöglichkeiten und -interessen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern durch einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Einsatz; Bereitschaft, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter durch Entsendung zu Fortbildungsmaßnahmen zu fördern.

Anlage 3
(zu Nr. 6.2)

Allgemeine Fähigkeiten

Befähigungsmerkmale

1 **Lernfähigkeit**

Kenntnisse und Fertigkeiten vertiefen und erweitern.

2 **Aufgeschlossenheit für nicht erlernte Fachgebiete**

Methoden und Ergebnisse nicht erlernter Fachgebiete in der eigenen Arbeit berücksichtigen.

3 **Überblick**

Das Wesentliche rasch erfassen, ohne sich in Einzelheiten zu verlieren.

4 **Genauigkeit**

Sorgfältiges, alle wesentlichen Einzelheiten berücksichtigendes Arbeiten.

5 **Zuverlässigkeit**

Zeit- und sachgerechte Erledigung der übertragenen Aufgaben.

6 **Einfallsreichtum**

Eigene Ideen in die Arbeite einbringen.

7 **Merkfähigkeit**

Informationen abrufbereit im Gedächtnis haben.

8 **Urteilsfähigkeit**

Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme folgerichtig untersuchen und zutreffend beurteilen.

9 **Geistige Beweglichkeit**

Wechselnde Aufgaben und Arbeitssituationen erfassen und sich darauf einstellen.

10 **Auffassungsgabe**

Informationen verstehen, Probleme begreifen.

11 **Schriftliche Ausdrucksfähigkeit**

Dem Verständnis der Adressatin/des Adressaten und dem Zweck der Äußerung angemessen schriftlich formulieren.

12 **Mündliche Ausdrucksfähigkeit**

Dem Verständnis der Adressatin/des Adressaten und dem Zweck der Äußerung angemessen mündlich formulieren.

13 **Kontaktfähigkeit**

Verbindungen aufnehmen und erhalten.

14 **Fähigkeit zur Gruppenarbeit**

Durch Zusammenarbeit mit anderen gemeinsame Ergebnisse erzielen.

15 **Delegationsfähigkeit**

Aufgabengerechte Übertragung von Verantwortung auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

16 **Verhandlungsgeschick**

Verhandlungen unter Würdigung von Interessen, Gegensätzen und Gemeinsamkeiten zielorientiert führen.

17 **Praxisgerechtes Arbeiten**

Aufgaben praxisbezogen lösen.

18 **Organisationsfähigkeit**

Arbeitsabläufe rationell und zielgerecht planen, koordinieren und durchführen.

19 **Konzeptionelles Arbeiten**

Längerfristige, grundsätzliche, systematische Vorstellungen entwickeln.

20 **Initiative**

Aus eigenem Antrieb Aufgaben in Angriff nehmen.

21 **Selbständigkeit der Durchführung**

Aufgaben ohne Anleitung erledigen.

22 **Entscheidungsvermögen**

Bereitschaft, rechtzeitig Entscheidungen zu treffen.

23 **Durchsetzungsfähigkeit**

Getroffene Entscheidungen mit überzeugenden Argumenten auch gegen Einwendungen durchsetzen.

24 **Einsichtsfähigkeit**

Verständnis für die Standpunkte und Interessen anderer sowie die Bereitschaft zur Berücksichtigung anderer Auffassungen.

25 **Kritikfähigkeit**

Bereitschaft zur Selbstkritik und Annahme berechtigter Kritik Dritter.

26 **Belastbbarkeit**

Der Belastung durch Zeitdruck und wechselnde Arbeitssituationen auch auf längere Dauer gewachsen sein.

27 **Verantwortungsbereitschaft**

Bereitschaft, im Zuständigkeitsbereich Verantwortung zu übernehmen.

28 **Mitarbeiterführung**

Fähigkeit, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu motivieren; Kritik in angemessener und konstruktiver Form äußern.

29 **Verständnis für Technik/Verwaltung**

Hineinversetzen in Belange und Interessen anderer.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 28. 2. 1994 – II A 3–2114/05–3577

Mein RdErl v. 2. 8. 1984 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1 Die Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

7.1 Der Antrag auf Ausgleichzulage ist nach dem Muster der Anlage 2 zusammen mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft (Ausschlußfrist) für das laufende Kalenderjahr beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen. Die Angaben zur Tierhaltung nach Nr. 5.4.1 können bis zum 15. Mai des Jahres ergänzt werden.

2 Die Anlage 2 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung" wird wie folgt geändert und ergänzt:

2.1 In Nummer 1.2 wird der letzte Absatz gestrichen.

2.2 In Nummer 1.3 wird nach dem ersten Satz ein „ ☐ " angefügt.

2.3 Die Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

4.1 Die Angaben zur Größe, Lage und Nutzung der Betriebs-/Unternehmensflächen ergeben sich aus dem beigefügten Flächenverzeichnis (Anlage 5).

Anlage 5

2.4 Die Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

4.2 Am Tag der Antragstellung wurden im Betrieb/Unternehmen folgende zu berücksichtigende Vieharten gehalten:

Pferde	Kühe		sonstige Rinder und Bullen		Schafe	Ziegen
über 6 Mon.	Milchkühe	Mutterkühe	über 2 Jahre	6 Mon.–2 J.	Mutterschafe	Mutterziegen

2.5 Der Text der Nummer 4.3 wird gestrichen.

2.6 Die Nummer 4.4 wird die Nummer 4.3.

2.7 Die Nummer 4.5 erhält folgende Fassung:

4.5 Zu der im Ausgleichszulagegebiet liegenden bewirtschafteten Fläche mache ich für das Antragsjahr folgende Angaben:

4.5.1 Damtierhaltung

Folgende im Flächenverzeichnis als Grünland eingetragene Futterflächen nutze ich für die Damtierhaltung:

Hier ist die „Lfd. Nr." und die „Teilflurstück-Bezeichnung" der Fläche einzutragen

4.5.2 Spezielle Nutzung der Futterfläche

Folgende im Flächenverzeichnis als Futterflächen angegebene Flächen nutze ich nicht für die in Nr. 4.2 aufgeführten Tiere:

Hier ist ist die „Lfd. Nr." und die „Teilflurstück-Bezeichnung" der Fläche einzutragen

4.5.3 Spezielle Nutzung der Flächen mit Obstanlagen

Folgende im Flächenverzeichnis als „Obstanlage, Vollanbau" angegebene Flächen dienen der Erzeugung von Äpfel, Birnen und Pfirsichen:

Hier ist die „Lfd. Nr." und die „Teilflurstück-Bezeichnung" der Fläche einzutragen

2.8 Die Nummern 4.6, 4.6.1 und 4.6.2 werden die Nummern 4.4, 4.4.1 und 4.4.2.

2.9 Die Nummer 4.7 wird gestrichen.

2.10 Die Nummer 5 wird wie folgt geändert:

2.10.1 In der Tabelle werden die Spalten 4 und 5 gestrichen.

2.10.2 Der vorletzte Absatz „Ich beziehe Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte ja ..... nein" wird gestrichen.

2.11 Die Nummer 6 erhält folgende Fassung:

6 Verpflichtungen und Erklärungen
(Bei Personengemeinschaften und Personengesellschaften sind die Erklärungen für jeden Beteiligten gesondert abzugeben – siehe Nr. 1.2 –)

6.1 Ich verpflichte mich,

6.1.1 Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch, Flurkarten (in Flurbereinigungsverfahren einen Nachweis der Flurbereinigungsbehörde über die Flächen), Verträge über die Pachtflächen sowie Verträge von nicht eigenen Flächen mit anderen Nutzungsrechten in meinem Betrieb ab Antragstellung bereitzuhalten und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen;

6.1.2 dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke zu bezeichnen und es auf die Flurstücke zu begleiten (persönlich oder durch einen Vertreter). Ich räume dem Kontrollpersonal das Betretungsrecht und eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken sowie in den Betriebs- und Geschäftsräumen ein;

6.1.3 jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der von mir bewirtschafteten Flächen und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir beantragten Verpflichtungen sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen;

6.1.4 alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von 6 Jahren nach Empfang der Zuwendung aufzubewahren;

6.1.5 die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit der Zielsetzung von Art. 1 der Richtlinien 75/268/EWG noch mindestens 5 Jahre ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage auszuüben;

6.1.6 jedes Tier, für das ich die Ausgleichszulage beantrage, ab dem auf die Antragstellung folgenden Tag noch mindestens 2 Monate lang in meinem Betrieb zu halten;

6.1.7 den in Nr. 4.2 aufgeführten Viehbestand ab Antragstellung in ein Viehregister einzutragen und jeden Bestandsersatz während des Haltungszeitraumes innerhalb von 3 Tagen zu vermerken;

6.2 Ich erkläre, daß

6.2.1 mir die Richtlinien über die Gewährung der Ausgleichszulage vom 2. 8. 1984 in der jeweils gültigen Fassung bekannt sind;

6.2.2 ich landwirtschaftlicher Mitunternehmer im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 2 GAL bin;

6.2.3 die Einkünfte aus dem o.g. Unternehmen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören;

6.2.4 ich kein Altersgeld nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (GAL) beziehe;

6.2.5 ich keinen Antrag auf Produktionsaufgaberente gestellt habe;

6.2.6 ich im Falle einer Vollfusion vor Eintritt in die Vollfusion einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb während eines Zeitraumes von mindestens 5 Jahren als Alleinunternehmer bzw. als Unternehmer gemeinsam mit dem Ehegatten bewirtschaftet habe (für Junglandwirte gilt die 5-Jahresfrist nur im Falle einer Vollfusion mit Verwandten oder Verschwägerten 1. Grades);

6.2.7 die Angaben in diesem Antrag (einschl. der Anlagen) vollständig und richtig sind. Die Lage der von mir bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flurstücke (Parzellen) ergibt sich vollständig aus dem beigefügten „Flächenverzeichnis";

6.3 Mir ist bekannt, daß

6.3.1 die zuständige Behörde alle ihr vorliegenden Unterlagen aus allen Anträgen, die dem integrierten Verwaltungskontrollsystem unterliegen, zur Entscheidung heranziehen kann, sowie weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, Antragsvoraussetzungen und zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können;

6.3.2 die Erhebung der Angaben dieses Gemeinschaftsantrages auf der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. 11. 1992 (Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen), auf der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission (Durchführungsbestimmungen für das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem) sowie auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind;

6.3.3 ich für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Betriebes (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer verantwortlich bleibe, es sei denn, der Betriebsnachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit (Verpflichtungsübernahme-Erklärung);

6.3.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden von Land, Bund und EG sowie die entsprechenden Rechnungshöfe kontrolliert werden;

6.3.5 die Zuwendungen insbesondere bei der Nichteinhaltug der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimungen zurückgefordert werden können. Der Erstattungsanspruch ist vom Tag der Fälligkeit mit 3 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen;

6.3.6 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität 1. WIKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. 3. 1977 (SGV. NW. 74) sind.

....
Ort, Datum Unterschrift

Erklärung des Ehegatten

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über meine Einkünfte und bin mit der Verwendung dieser Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens einverstanden.

....
Ort, Datum Unterschrift

3 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Flächenverzeichnis

Antragsteller: _____ Die Flächen liegen im Bundesland: _____

Betriebsnummer: _____ Ausgefüllt unter Mithilfe von: _____

Blatt Nr. ___ von ___ Blättern

Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

Lfd. Nr.	Gemeinde/ kreisfreie Stadt	Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Gesamtgröße Flurstück (gemäß Katasterauszug) ha	ar	m²	davon nicht selbst oder nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche ha	ar	m²	Zutreffendes ankreuzen: benachteiligtes Gebiet	Angaben zur Ernte des Vorjahres: Teilflurstück a,b,c usw.	Schlag Nr.	Schlag Bezeichnung	Kultur-/Fruchtart Code laut Liste	Größe der Teilflurstücke ha	ar	m²	Nutzung zur Ernte im lfd. Jahr: Teilflurstück a,b,c usw.	Schlag Nr.	Schlag Bezeichnung	Kulturart/Fruchtart Code laut Liste	Kulturart/Fruchtart Bezeichnung
1	2	3	4	5	6			7											8	9	10	11	12
Gesamtsumme/Übertrag (Bitte neu berechnen, falls sich die Betriebsflächen geändert haben!)																							
Tatsächlich genutzte LF (Sp. 6 abzügl. Sp. 7):																							

– MBl. NW. 1994 S. 398.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen in Form von Umstellungshilfen für Landwirte in der beruflichen Umschulung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 3. 1994 – II A 3 – 2114/20

Mein RdErl. v. 9. 5. 1990 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 5.4.2.1 wird die Angabe „§§ 11 a, 12, 13, 14, 15, 16, 17 a und 18" ersetzt durch die Angabe „§ 14 Abs. 5, §§ 16, 17, 18, 19, 20 und 21".
2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

– MBl. NW. 1994 S. 402.

8301

Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)

Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsopferfürsorge

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 2. 1994 – II B 5 – 4203.2

Mein RdErl. v. 22. 1. 1990 (SMBl. NW. 8301) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
2. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
   - 3.1.1 Mutterschaftsgeld (§ 10 Abs. 6 BVG)
   - 3.1.2 Zuschuß zum Zahnersatz (§ 12 Abs. 2 BVG)
   - 3.1.3 Zuschuß zur Vorsorgekur im Sinne des § 23 SGB V (§ 12 Abs. 4 BVG)
   - 3.1.4 Führzulage (§ 14 BVG)
   - 3.1.5 Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG)
   - 3.1.6 Versorgungskrankengeld (§ 16 ff., § 18 Abs. 5 BVG)
   - 3.1.7 Beihilfe (§ 17 BVG)
   - 3.1.8 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 und § 26 Abs. 3 Nr. 2 BVG, zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 26 Abs. 3 Nr. 2 BVG sowie zur Krankenversicherung nach § 251 Abs. 1 i.V.m. § 235 Abs. 2 SGB V
   - 3.1.9 Reisekostenersatz, Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst, Ersatz barer Auslagen etc. (§ 24 BVG)
   - 3.1.10 Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe (§ 26 Abs. 3 Nr. 1 BVG)
   - 3.1.11 Übernahme der erforderlichen Kosten, die mit einer berufsfördernden Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehen (§ 26 Abs. 3 Nr. 3 BVG)
   - 3.1.12 Sonstige Hilfen im Sinne des § 26 Abs. 3 Nr. 5 BVG
   - 3.1.13 Übernahme der im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten (§ 26 Abs. 3 Nr. 6 BVG)
   - 3.1.14 Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz (§ 26 Abs. 4 BVG)
   - 3.1.15 Hilfe zur Pflege mit Ausnahme von Fällen der Heimunterbringung (§ 26 c BVG)
   - 3.1.16 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)
   - 3.1.17 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt mit Ausnahme von Fällen der Heimunterbringung (§ 27 a BVG)
   - 3.1.18 Zuschüsse und Darlehen im Rahmen der Wohnungsfürsorge (§ 27 c Satz 3 BVG)
   - 3.1.19 Eingliederungshilfe, soweit sie als Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet und es sich nicht um eine Heimunterbringung handelt (§ 27 d Abs. 1 Nr. 6 BVG i.V.m. Abschnitt 3 BSHG)
   - 3.1.20 Blindenhilfe (§ 27 b Abs. 1 Nr. 7 BVG i.V.m. Abschnitt 3 BSHG)
   - 3.1.21 Hilfen nach § 10 Abs. 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
   - 3.1.22 Hilfen nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
   - 3.1.23 Berufsschadensausgleich (§ 30 Abs. 3 bis 16 BVG)
   - 3.1.24 Grundrenten für Beschädigte, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40, 46 BVG)
   - 3.1.25 Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 BVG)
   - 3.1.26 Ausgleichsrenten für Beschädigte, Witwen und Waisen (§§ 32, 33, 34, 41 und 47 BVG)
   - 3.1.27 Ehegattenzuschlag (§ 33 a BVG)
   - 3.1.28 Kinderzuschlag (§ 33 b BVG)
   - 3.1.29 Pflegezulage (§ 35 BVG)
   - 3.1.30 Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG)
   - 3.1.31 Sterbegeld (§ 37 BVG)
   - 3.1.32 Schadensausgleich (§ 40 a BVG)
   - 3.1.33 Pflegeausgleich (§ 40 b BVG)
   - 3.1.34 Heiratsabfindung (§ 44 Abs. 1 BVG)
   - 3.1.35 Witwen- und Waisenbeihilfe (§ 48 BVG)
   - 3.1.36 Elternrente (§ 51 BVG)
   - 3.1.37 Kapitalabfindung (§§ 72 ff. BVG)

– MBl. NW. 1994 S. 402.

II.

Ministerpräsident

Kanadisches Konsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 2. 1994 – II B 6 – 430 – 1

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in Düsseldorf ernannten Herrn Rodney B. Johnson am 3. Februar 1994 die vorläufige Zulassung als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1994 S. 402.

Demokratische Volksrepublik Algerien, Frankfurt/Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 2. 1994 – II B 6 – 401.1 – 4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt/Main ernannten Herrn Abderrahmane Meziane Cherif am 4. 2. 1994 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Zoubir Akine Messani, am 19. 3. 1993 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1994 S. 402.

Generalkonsulat von Honduras, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 2. 1994 – II B 6 – 419 – 3

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Honduras in Ham-

burg ernannten Frau Cecilia Maria Ochoa Cantero am 8. 2. 1994 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

– MBl. NW. 1994 S. 402.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 3. 1994 – II B 6 – 427 – 24

Der von dem Ministerpäsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. 9. 1992 ausgestellte und bis zum 14. 9. 1994 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5675 von Frau Dr. Marina Balestra, Bedienstete des Verwaltungspersonals des Italienischen Generalkonsulats Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1994 S. 403.

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Rücknahme des Widerspruchs gegen ein Mittelstandskartell nach § 5 b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) der Hersteller von Betonpflastersteinen

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 22. 2. 1994 – 412 – 73 – 15 (135/91)

Der Widerspruch gegen ein beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen als Kartellbehörde angemeldetes Mittelstandskartell nach § 5b GWB von acht Herstellern von Betonpflastersteinen mit der Bezeichnung

„Betonsteinvertrieb Nordrhein-Westfalen GbR"

wurde mit Verfügung der Kartellbehörde vom 8. 11. 1993 [412 – 73 – 15 (135/91)] zurückgenommen.

– MBl. NW. 1994 S. 403.

Ministerium für Bauen und Wohnen

Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Wahl zur ersten Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NW

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 7. 2. 1994 – II A 2–925.3/1

Der Wahlausschuß für die I. Wahl zur Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NW hat am 4. 1. 1994 folgendes Wahlergebnis festgestellt, das ich hiermit bekanntgebe:

Die Zahl der Wahlberechtigten beträgt insgesamt	1896
und zwar	
in der Wahlgruppe 1, Pflichtmitglieder	1393
in der Wahlgruppe 3, Freiwillige Mitglieder	503
Die Zahl der abgegebenen Wahlbriefe bis zum Wahltermin beträgt insgesamt	1427 = 75,26%
und zwar	
in der Wahlgruppe 1, Pflichtmitglieder	1027 = 73,73%
in der Wahlgruppe 3, Freiwillige Mitglieder	400 = 79,52%
Von den abgegebenen Wahlbriefen waren ungültig insgesamt	26
und zwar	
in der Wahlgruppe 1, Pflichtmitglieder	20
in der Wahlgruppe 3, Freiwillige Mitglieder	6
Von den abgegebenen Wahlbriefen waren gültig insgesamt	1401
und zwar	
in der Wahlgruppe 1, Pflichtmitglieder	1007
in der Wahlgruppe 3, Freiwillige Mitglieder	394
Die abgegebenen gültigen Stimmzettel wiesen insgesamt	4192
Stimmen aus, und zwar	
in der Wahlgruppe 1, Pflichtmitglieder	3014
in der Wahlgruppe 3, Freiwillige Mitglieder	1178

Von den in der **Wahlgruppe 1** insgesamt abgegebenen 3014 gültigen Stimmen entfallen auf:

Wahlvorschlag Ingenieurkollegen	421
Wahlvorschlag Beratende Ingenieure 2000	96
Wahlvorschlag Freiberufl. Vermessungsing.	46
Wahlvorschlag Verkehr	36
Wahlvorschlag Rolf Kunz/TH Aachen	32
Wahlvorschlag Unabhängige Liste	192
Wahlvorschlag ÖbVI	805
Wahlvorschlag Aktion Planen und Beraten	1285
Wahlvorschlag AQUA	101

Von den in der **Wahlgruppe 3** insgesamt abgegebenen 1178 gültigen Stimmen entfallen auf:

Wahlvorschlag Öffentlicher Dienst	65
Wahlvorschlag IGAB	93
Wahlvorschlag Ingenieurkollegen	313
Wahlvorschlag Wagener/Wasserbau	31
Wahlvorschlag Ingenieure Gewerkschaft	64
Wahlvorschlag Bauwirtschaft	267
Wahlvorschlag Vermessung	18
Wahlvorschlag Gem. unabhängige Kammering.	222
Wahlvorschlag Mobilität	47
Wahlvorschlag Planer	58

Nach der vom vorläufigen Wahlausschuß in seiner Sitzung am 27. 10. 1993 getroffenen Feststellung erhält die I. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NW

insgesamt 101 Sitze

und zwar:

Wahlgruppe 1, Pflichtmitglieder	74 Sitze
Wahlgruppe 2, Sonstige Beratende Ingenieure	0 Sitze
Wahlgruppe 3, Freiwillige Mitglieder	27 Sitze.

Unter Anwendung des d'Hondtschen Systems (§ 12 der vorläufigen Wahlordnung) wird die Sitzverteilung aufgrund des Wahlergebnisses wie folgt festgestellt:

Wahlgruppe 1, Pflichtmitglieder

Wahlvorschlag Ingenieurkollegen	10 Sitze
Wahlvorschlag Beratende Ingenieure 2000	2 Sitze
Wahlvorschlag Freiberufl. Vermessungsingenieure	1 Sitz
Wahlvorschlag Verkehr	0 Sitze
Wahlvorschlag Rolf Kunz/TH Aachen	0 Sitze
Wahlvorschlag Unabhängige Liste	5 Sitze
Wahlvorschlag ÖbVI	21 Sitze
Wahlvorschlag Aktion Planen und Beraten	33 Sitze
Wahlvorschlag AQUA	2 Sitze.

In der **Wahlgruppe 1, Pflichtmitglieder,** sind folgende Vertreter in die I. Vertreterversammlung gewählt worden:

Wahlvorschlag Ingenieurkollegen

1 Müller, Stephan
2 Dorff, Robert
3 Kempen, Thomas
4 Eggersmann, Clemens
5 Rehnitz, Jörg
6 Achten, Michael
7 Krause, Helmut
8 Angenvoort, Heinz
9 Naumann, Helfried
10 Hahn, Klaus

Wahlvorschlag Beratende Ingenieure 2000

1 Ulrich, Dietrich
2 Völzgen, Günter

Wahlvorschlag Freiberufliche Vermessungsingenieure

1 Schiewe, Hans-Jürgen

Wahlvorschlag Unabhängige Liste

1 Möller, Werner
2 Schaumann, Peter
3 Bangert, Ulrich W.
4 Schürmann, Ulrich
5 Warns, Günter

Wahlvorschlag ÖbVI

1 Dübbert, Peter
2 Schuster, Otmar
3 Drees, Andreas
4 Schumann, Wolfgang
5 Schwartz, Wilhelm
6 Herrmann, Horst
7 Brauer, Hubertus
8 Harland, Peter
9 Spitthöver, Rudolf
10 Austerschmidt, Rolf
11 Vorholz, Hans-D.
12 Langendonk, Gerhard
13 Siemes, Gustav
14 Stichling, Udo W.
15 Zurhorst, Michael
16 Reinicke, Rolf
17 Rose, Andreas
18 Karstadt, Peter
19 Maraite, Frank
20 Töpfer, Rolf
21 Kühnhausen, Wilhelm

Wahlvorschlag Aktion Planen und Beraten

1 Funcke, Heinz Peter
2 Lennertz, Otto
3 Uhlenberg, Jochen
4 Bild, Jürgen
5 Canzler, Bertram
6 Thomas, Michael
7 Dülmer, Werner
8 Coblenz, August
9 Schneider, Karl-Heinz
10 Schülke, Klaus
11 Naumann, Wolfgang
12 Dumsch, Josef
13 Pirlet, Alexander
14 Weber, Helmut
15 Jeromin, Wolf
16 Kirschbaum, Paul
17 Dahlem, Hans
18 Ginsberg, Karl-Heinz
19 Ulrichs, Karl R.
20 Klapdor, Rolf
21 Kanya, Josef
22 Schultz, Horst
23 Offer, Konrad
24 Rothe, Bernhard
25 Kegel, Fritz
26 Riekehof, Jürgen
27 Tümler, Dieter
28 Czock, Siegfried
29 Schäfers, Josef
30 Kröger, Henning
31 Ernst, Johannes
32 Pühl, Hans-Georg
33 Röver, Paul-Dieter

Wahlvorschlag AQUA

1 Rademacher, Horst F.
2 Kuhlmann, Hans-Werner

Wahlgruppe 3, Freiwillige Mitglieder

Wahlvorschlag Öffentlicher Dienst	1 Sitz
Wahlvorschlag IGAB	2 Sitze
Wahlvorschlag Ingenieurkollegen	8 Sitze
Wahlvorschlag Wagener/Wasserbau	0 Sitze
Wahlvorschlag Ingenieure in der Gewerkschaft	1 Sitz
Wahlvorschlag Bauwirtschaft	7 Sitze
Wahlvorschlag Vermessung	0 Sitze
Wahlvorschlag Gemeinschaft unabh. Kammeringenieure	6 Sitze
Wahlvorschlag Mobilität	1 Sitz
Wahlvorschlag Planer	1 Sitz

In der **Wahlgruppe 3, Freiwillige Mitglieder,** sind folgende Vertreter in die I. Vertreterversammlung gewählt worden:

Wahlvorschlag Öffentlicher Dienst

1 Stegemann, Gunter

Wahlvorschlag IGAB

1 Mitschein, Andreas
2 Dohrmann, Bernd

Wahlvorschlag Ingenieurkollegen

1 Hansdorfer, Stefan
2 Hagedorn, Paul
3 Hein, Udo
4 Soldan, Wolfgang
5 Happe, Gerhard
6 Hündgen, Camillo
7 Krause, Johannes
8 Meiling, Rudolf

Wahlvorschlag Ingenieure in der Gewerkschaft

1 Girke, Dieter

Wahlvorschlag Bauwirtschaft

1 Haderer, Hans
2 Conrads, Axel
3 Kuhne, Volker
4 Steinkamp, Werner
5 Klein, Jürgen
6 Demler, Hans Adolf
7 Krings, Wolfgang

Wahlvorschlag Gemeinschaft unabhängiger Kammeringenieure

1 Letzel, Walter
2 Heinemann, Barbara
3 Manuth, Peter-Georg
4 Wennekamp, Elmar
5 Lindenberg, Werner
6 Moawad, Osama

Wahlvorschlag Mobilität

1 Schiborski, Hans-Günter

Wahlvorschlag Planer

1 Geßner, Michael

– MBl. NW. 1994 S. 403.

Landeswahlleiter

Europawahl 1994
Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters

Bek. d. Landeswahlleiters v. 21. 3. 1994 –
I A 4/20–20.94.14

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Meine Bekanntmachung v. 19. 1. 1994 (MBl. NW. S. 90) ergänze ich, nachdem das Dritte Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419, 555) mit einer Abweichung, auf die nachstehend zu Nr. 12 eingegangen wird, am 13. 3. 1994 und die Zweite Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 15. März 1994 (BGBl. I S. 544) in Kraft getreten sind, wie folgt:

Zu Nr. 5:

Mit dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes ist das aktive und passive Wahlrecht der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Unionsbürger rechtlich abgesichert. Sofern noch Aufstellungsverfahren stattfinden, können sich ab Inkrafttreten des Gesetzes auch wahlberechtigte Unionsbürger daran beteiligen.

Die Wählbarkeit ist nunmehr abschließend (ohne Verweis auf das Bundeswahlgesetz) unmittelbar im Europawahlgesetz geregelt. Nach § 6 b Abs. 1 und 2 EuWG ist nicht nur wählbar, wer am Wahltage seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat, sondern auch ein Unionsbürger, der in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und der am Wahltage seit mindestens einem Jahr die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Auf die in § 6 b Abs. 3 und 4 genannten Ausschlußgründe für die Wählbarkeit wird hingewiesen.

Nach § 6 c EuWG kann sich niemand gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der EG zur Wahl bewerben.

Ein Deutscher kann als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der EG als Bewerber benannt ist (§ 9 Abs. 3 Satz 1 EuWG). Vorrang hat also die Bewerbung in einem anderen Mitgliedstaat.

Zu Nr. 8:

a) Berichtigung: In Absatz 1, vorletzte Zeile, muß es statt „Bundestagswahl" richtig „Wahl zum Europäischen Parlament" heißen.

b) Zu Abs. 3: Das amtliche Formblatt nach Anlage 14 EuWO für Unterstützungsunterschriften wurde hinsichtlich der Bescheinigung des Wahlrechts neu gefaßt (Unterteilung nach Deutschen und Unionsbürgern). Unionsbürger haben ergänzend zu ihrer Unterschrift eine Versicherung an Eides Statt zum Nachweis ihrer Wahlberechtigung nach Anlage 14 A zu erbringen. Wahlberechtigte Deutsche, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland leben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und § 6 Abs. 2 EuWG), haben den Nachweis ihrer Wahlberechtigung außer durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt durch Angaben gemäß der – neugefaßten – Anlage 2 EuWO zu erbringen.

Zu Nr. 10:

Ergänzend zu den mit dem Wahlvorschlag bisher vorzulegenden Unterlagen sind für einen Unionsbürger gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 b, 1 c und 1 d EuWG folgende Unterlagen beizubringen:

- eine Bescheinigung des Herkunfts-Mitgliedstaates, daß er dort nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist oder daß dort ein solcher Ausschluß nicht bekannt ist (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 b EuWG, § 32 Abs. 4 Nr. 2 a EuWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 A EuWO, daß der Unionsbürger dort seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 b EuWG, § 32 Abs. 4 Nr. 2 a EuWO)
- eine Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 16 B EuWO über die Staatsangehörigkeit, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem er zuletzt eingetragen war, und darüber, daß er sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur Wahl bewirbt sowie über die Dauer seiner Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 c und 1 d EuWG, § 32 Abs. 4 Nr. 2 b EuWO).

Zu Nr. 12:

§ 13 Abs. 2 EuWG in der Fassung des Änderungsgesetzes tritt gem. Artikel 4 Abs. 1 des Änderungsgesetzes erst am 13. 6. 1994 in Kraft. Die zu Nr. 10 genannten, für Unionsbürger beizubringenden Unterlagen können hiernach für die Europawahl 1994 noch nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Entscheidung über die Zulassung (§ 14 EuWG) nachgereicht werden.

Zu Nr. 15:

Die neuen Vordrucke

a) Anlage 14 A (zu § 32 Abs. 3 EuWO)
Versicherung an Eides Statt zum Nachweis der Wahlberechtigung eines Unionsbürgers zur Vorlage bei der Gemeindebehörde,

b) Anlage 16 A (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 a EuWO)
Bescheinigung der Wohnung/ des sonstigen gewöhnlichen Aufenthalts sowie des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger,

c) Anlage 16 B (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 b EuWO)
Versicherung an Eides Statt eines Unionsbürgers gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 c und 1 d des Europawahlgesetzes

werden, sofern sie für die Aufstellung gemeinsamer Listen für alle Länder benötigt werden, vom Bundeswahlleiter, sofern sie für die Aufstellung von Listen für das Land Nordrhein-Westfalen benötigt werden, vom Landeswahlleiter beschafft.

Vordrucke nach Anlage 14 A können ebenso wie die Vordrucke nach Anlage 14 erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags angefordert werden.

– MBl. NW. 1994 S. 405.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569